

AGB - B2B

Von

Innviertler Teigwaren GmbH

A-4974 Ort im Innkreis, Osternach 4a

1. ALLGEMEINES

- 1 Für alle Lieferungen und Leistungen zwischen **Innviertler Teigwaren GmbH**, (in der Folge kurz als "IT") bezeichnet, und Unternehme(r)n, (in der Folge kurz als "Kunden") genannt, gelten ausschließlich die folgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen, wenn und soweit nicht etwas anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde (der Vertragsgegenstand dieser Lieferungen und Leistungen wird in der Folge kurz als „Ware“ bezeichnet). Verweist der Kunde seinerseits auf eigene allgemeine Geschäftsbedingungen, wird ihrer Geltung hiermit widersprochen. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen von IT gelten auch dann, wenn IT in Kenntnis entgegenstehender oder von den Verkaufs- und Lieferbedingungen IE abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführt.
- 2 Die Mindestbestellmenge für Direktbelieferungen an den Einzelhandel und Gastroverbraucher beträgt mind. 50kg.
- 3 Für Musterproduktion oder Versuchsproduktionen gilt vereinbart, dass die gesamte produzierte Menge entgeltlich abgerufen wird. Schwankungen der fertig produzierten Mengen/Qualität sind als gegeben zu akzeptieren (Ausschluss von diesbezüglicher Gewährleistung und Schadenersatz).

2. PREISE/FÄLLIGKEIT

- 4 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten unsere Preise „ab Werk“.
- 5 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen enthalten.
- 6 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 7 IT ist berechtigt, seine Lieferung nur gegen Vorkasse zu erbringen.
- 8 Wird eine Vorkasse nicht verlangt, sind Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne jeden Abzug fällig, falls nichts anderes vereinbart wurde.

3. GEFAHRENÜBERGANG

- 9 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald IT die Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder den sonst zur Ausübung der Versendung bestimmten Personen oder Unternehmen übergeben hat.

4. LIEFERZEIT

- 10 Soweit das Angebot von IT eine Bearbeitungszeit oder Termine enthält, gelten diese nur dann als verbindlich, wenn IT deren Verbindlichkeit ausdrücklich zugesagt hat.
- 11 Verbindliche Termine sind nur dann von IT einzuhalten, wenn der vereinbarte Vorlauf vom Kunden eingehalten wird.

5. GEWÄHRLEISTUNG

- 12 Der Kunde hat IT Mängel der Ware, die er bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Übernahme durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, binnen angemessener Frist, sohin innerhalb von 3 Werktagen, schriftlich anzuzeigen.
- 13 Unterlässt der Kunde die Anzeige, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung (§§ 922 ff. ABGB), auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst (§ 933a Abs. 2 ABGB) sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache (§§ 871 f. ABGB) nicht mehr geltend machen.
- 14 Zeigt sich später ein sogenannter versteckter Mangel, so muss dieser IT vom Kunde ebenfalls in angemessener Frist, sohin innerhalb von 3 Werktagen, schriftlich angezeigt werden; andernfalls kann der Kunde auch in Ansehung dieses Mangels die im vorigen Absatz bezeichneten Ansprüche nicht mehr geltend machen.
- 15 IT kann sich auf diese Regelung nicht berufen, wenn der Kunde nachweist, dass IT den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder verschwiegen hat.
- 16 Die bemängelte Ware ist in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Mängelfeststellung befindet, insbesondere nicht vermischt, zur Besichtigung und Untersuchung durch IT bereitzuhalten. Geschieht dies nicht, gilt die Ware als genehmigt.
- 17 Im Falle berechtigter Mängelrügen bei nicht nur unerheblichen Mängeln ist IT lediglich zur Nachlieferung oder Nachbesserung verpflichtet. Das Wahlrecht zwischen Nachbesserung oder Nachlieferung steht hierbei IT zu. Sollten Nachlieferung oder Nachbesserung fehlschlagen oder nicht möglich sein, kann der Kunde Minderung verlangen oder von der Bestellung zurücktreten.

6. HAFTUNG

- 18 Die Haftung von IT, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen aus vertraglicher Pflichtverletzung oder Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Soweit IT kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten angelastet wird, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Den Kunden trifft jedenfalls eine Schadenminderungspflicht.

- 19 Ansprüche des Kunden, die sich aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen ergeben, bleiben von vorstehender Regelung unberührt und stehen dem Kunden daher im Anspruchsfalle unbeschränkt zu. Eigentumsvorbehalt
- 20 Die Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, die IT aus dem Geschäft mit dem Kunden zusteht, Eigentum von IT.
- 21 Der Kunde darf die Ware nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußern, im Übrigen darf er über sie in keiner Weise verfügen. Er ist verpflichtet, IT alle Zugriffe Dritter unverzüglich anzuzeigen.
- 22 Für den Fall, dass das Eigentum von IT durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erlischt, wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum an der in diesem Fall entstandenen einheitlichen Sache bis zu vollständigen Bezahlung aller Forderungen wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf IT übergeht.
- 23 Sollte eine Übersicherung von mehr als 10 % der Forderungen von IT entstehen, wird IT auf Verlangen Ware nach seiner Wahl in entsprechendem Umfang aus dem Eigentumsvorbehalt entlassen.
- 24 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere im Fall des Zahlungsverzuges, ist IT berechtigt, die Ware zurückzufordern, ohne dass IT zuvor den Rücktritt erklären muss.

7. RÜCKTRITTSRECHT

- 25 IT ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde trotz Aufforderung zur Leistung Zug um Zug oder zur ausreichenden Sicherheitsleistung nicht bereit ist bzw. die Sicherheit innerhalb angemessener Zeit nicht geleistet hat.
- 26 Davon unberührt bleiben die gesetzlichen Rücktrittsrechte von IT.

8. AUFRECHNUNG/ZURÜCKBEHALTUNG/ABTRETUNG

- 27 Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nicht zu.
- 28 Bis zur vollständigen Tilgung aller bestehenden Forderungen von IT tritt der Kunde an IT schon bei Bestellung alle ihm zustehenden Ansprüche ab, die durch die von IT gelieferten Waren entstehen. Zahlungen, die aufgrund dieser Ansprüche beim Kunden eingehen, sind unverzüglich an IT weiter zu leiten, soweit die Forderungen von IT fällig sind.
- 29 Ansprüche des Kunden dürfen nicht abgetreten werden.

9. GEHEIMHALTUNGSERKLÄRUNG

- 30** Der Kunde verpflichtet sich zur Verschwiegenheit. Diese Verschwiegenheit betrifft alle ihm durch die Geschäftsbeziehung mit IT bekannten Informationen und aller sonstigen nicht allgemein bekannten Tatsachen, sofern IT den Kunden nicht in einem jeweils konkret zu bezeichnenden Einzelfall von dieser Geheimhaltungspflicht schriftlich entbindet. Insbesondere sind Informationen über die (Liefer-) Konditionen von IT geheim zu halten.

10. KONVENTIONALSTRAFE

- 31** Für jeden Fall des Zuwiderhandelns gegen Geheimhaltungserklärung (Punkt 10) hat der Kunde eine Konventionalstrafe in Höhe EUR 1.000,- je Zuwiderhandlung an IT zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

11. GERICHTSSTAND/ANWENDBARES RECHT/ERFÜLLUNGsort

- 32** Erfüllungsort ist Ort im Innkreis. Für alle Streitigkeiten gilt, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, die ausschließliche Zuständigkeit des für Ort im Innkreis sachlich zuständigen Gerichts als vereinbart.
- 33** Als anwendbares Recht gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) als vereinbart.

Ort im Innkreis, am 18.11.2015

Innviertler Teigwaren GmbH.